



KWS SAAT SE: Veröffentlichung einer Kapitalmarktinformation

KWS SAAT SE / Aktienrückkaufprogramm / Korrektur 5. Zwischenmeldung

Bekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 / Korrektur 5. Zwischenmeldung

22.02.2019 / 09:54

Die KWS SAAT SE hat im Zeitraum vom 11. Februar 2019 bis einschließlich 15. Februar 2019 insgesamt 1.814 Stückaktien der KWS SAAT SE im Rahmen des Aktienrückkaufs erworben. Mit Bekanntmachung vom 19. Dezember 2018 gem. Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 wurde der Beginn des Rückerwerbs eigener Aktien für den 9. Januar 2019 mitgeteilt (frühester möglicher Erwerbszeitpunkt). Der Aktienrückkauf begann am 14. Januar 2019. Mit Bekanntmachung vom 7. Februar 2019 gem. Art. 2 Abs. 1 lit. d) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 wurde die Verlängerung der Frist zum Rückerwerb eigener Aktien bis zum 1. März 2019 mitgeteilt. Der Erwerb der Aktien dient ausschließlich dem Zweck, Verpflichtungen aus dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu erfüllen.

Das Gesamtvolumen der im Zeitraum vom 11. Februar 2019 bis einschließlich 15. Februar 2019 täglich zurückerworbenen Aktien sowie die täglichen volumengewichteten Durchschnittskurse betragen:

Datum	Gesamtzahl zurückerworbene Aktien (Stück)	Durchschnittskurs (EUR)	Gesamtpreis (EUR)
11.02.2019	495	280,1990	138.698,5050
12.02.2019	211	278,2725	58.715,4975
13.02.2019	259	279,4788	72.385,0092
14.02.2019	398	279,6357	111.295,0086
15.02.2019	451	277,2539	125.041,5089
Summe	1.814	279,0163	506.135,5292

Die Gesamtzahl der bislang im Rahmen des am 9. Januar 2019 (frühestmöglicher Erwerbszeitpunkt) begonnenen Aktienrückkaufprogramms durch die KWS SAAT SE erworbenen Aktien beläuft sich somit auf 10.181 Stückaktien.

Weitere Informationen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 sind im Internet unter <http://www.kws.de/IR/Mitarbeiterbeteiligungsprogramm> abrufbar.

Der Erwerb der Stückaktien der KWS SAAT SE erfolgte durch ein von der KWS SAAT SE beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel).

Einbeck, den 22. Februar 2019

KWS SAAT SE

Der Vorstand

Ende der Mitteilung